



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
8. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68
Palästina-Frage

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.32 und A/75/L.32/Add.1)]

75/20. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (IV) vom 11. Dezember 1948, 236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 74/10 vom 3. Dezember 2019,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für eine umfassende, gerechte, dauerhafte und friedliche Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative

¹ Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. (A/75/35).

² A/56/1026S/2002/932 Anlage II, Resolution 14/221.



lungen, unter anderem von den Empfehlungen für die Verstärkung der internationalen Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästinafrage, für einen erweiterten multilateralen Rahmen zur Neubelebung der Friedensbemühungen und für Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die möglichst volle Verantwortlichkeit und umfassende Anwendung der seit Langem bestehenden Parameter für den Frieden sicherzustellen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

2. ersucht den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, die unverzügliche Herbeiführung des Endes der israelischen Besetzung, die 1967 begann, und die Herbeiführung der Zweiteil-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 und der gerechten Lösung aller Fragen betreffend den endgültigen Status zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt in dieser Hinsicht den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten und siebenundsiebzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. ersucht den Ausschuss außerdem die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. ersucht den Ausschuss ferner auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch

seinen unabhängigen Staat Palästina, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

9. ersucht die Handels und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auch weiterhin über die wirtschaftlichen Kosten der israelischen Besetzung für das palästinensische Volk Bericht zu erstatten, und fordert unter anderem die beunruhigenden diesbezüglichen Ergebnisse in den jüngsten Berichten, dass alles getan wird, um die für die rasche Fertigstellung und Veröffentlichung des Berichts notwendigen Ressourcen bereitzustellen, insbesondere durch die Erleichterung und Koordinierung sachdienlicher Beiträge der in Betracht kommenden Organe, Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

10. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

11. ersucht den Ausschuss, unter Berücksichtigung des bedauerlichen Ausbleibens konkreter Fortschritte auf dem Weg zu einer friedlichen Lösung, den Schwerpunkt seiner Tätigkeiten in den Jahren 2021 und 2022 auch weiterhin auf Anstrengungen und Initiativen zu legen, die auf ein Ende der israelischen Besetzung zielen, die 1967 begann, und in dieser Hinsicht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft Aktivitäten zu organisieren, die auf die Schärfung des internationalen Bewusstseins zielen, als die Mobilisierung diplomatischer Anstrengungen zur Einleitung glaubwürdiger Verhandlungen, deren Ziel die unverzügliche Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften, umfassenden und friedlichen Lösung der Palästina-Frage unter allen Aspekten ist;

12. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss auch weiterhin alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

35. Plenarsitzung
2. Dezember 2020

⁷ [A/73/201](#), [A/74/272](#) und [A/75/310](#).